

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 199-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1029

Eingereicht am: 15.10.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 427/2015 vom 01. Juni 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Skandal: Polizei entkleidet weiterhin politische Aktivistinnen und Aktivisten

Am Samstag, 11. Oktober 2014, fanden auf dem Bundesplatz die Miss-Schweiz-Wahlen 2014 statt. Gegen diesen Grossanlass im öffentlichen Raum machte eine Gruppe von ihrem Recht auf freie Meinungsäusserung Gebrauch und protestierte dagegen. Mit einem grossen Polizeiaufgebot in Zusammenarbeit mit einem privaten Sicherheitsdienst (Broncos-Security) intervenierte die Polizei und verhinderte den friedlichen Protest.

Es kam zu willkürlichen Personenkontrollen, mündlichen Wegweisungen und 20 Festnahmen, darunter viele Minderjährige. Die festgenommenen Personen wurden mehrere Stunden lang auf dem Posten festgehalten, viele der minderjährigen Personen kamen erst gegen zwei Uhr morgens frei. Zudem musste sich ein Grossteil der festgenommenen Personen auf dem Posten nackt ausziehen, und es kam zu unberechtigten Intimkontrollen, auch bei Minderjährigen.

1. Betreffend die Entkleidungen auf dem Posten ist festzustellen, dass sich politische Aktivistinnen und Aktivisten bei einer Festnahme häufig entkleiden müssen. Bereits 2005 hat die Aufsichtskommission des Berner Stadtrats diesbezüglich eine Untersuchung durchgeführt und Empfehlungen an die Adresse der damaligen Stadtpolizei gemacht. Neben anderem empfahl die städtische Aufsichtskommission, dass die Angehörigen von Minderjährigen unverzüglich zu informieren sind. Dass es immer wieder zu solchen Leibesvisitationen kommt, widerspricht dem Gebot, dass die Polizei diese Praxis, die für die Betroffenen äusserst entwürdigend ist, zurückhaltend anwenden sollte. Entkleiden ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben unerlässlich ist. Da bei der Polizei immer wieder Entkleidungen und Leibesvisitationen vorkamen (GSoA-Aktivisten, die beim Unterschriften-

sammeln festgenommen wurden, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des AKW-Ade-Camps im 2011), hat die städtische Aufsichtskommission mit einer Medienmitteilung am 23.09.2011 ihre Empfehlung von 2005 bekräftigt und den Gemeinderat gebeten, sich bei den zuständigen Stellen für eine zurückhaltende Praxis und den verhältnismässigen Einsatz von Entkleidungen einzusetzen.

Ich stelle leider fest, dass sich die damals kritisierten Handlungen der Polizei wiederholen und die Praxis, politische Aktivistinnen und Aktivisten als demütigende Schikane zu entkleiden (siehe Kommentar unten), immer wieder zur Anwendung kommt.

In seiner Antwort auf die Interpellation «Schluss mit der Schikanierung politischer AktivistInnen» vom 18. August 2011 schrieb der Berner Gemeinderat, dass er «vom Kommando der Kantonspolizei verlangt habe, die Regelung und Praxis betreffend der Entkleidung zu überprüfen und diese nur soweit unbedingt notwendig anzuwenden». Im vorliegenden Fall der Proteste gegen die Miss-Schweiz-Wahlen gibt es keine vernünftige Erklärung, die es rechtfertigen würde, dass sich ein Grossteil der Festgenommenen nackt ausziehen musste. Da wohl bei kaum einer der festgenommenen Personen ein begründeter Verdacht auf Besitz von Betäubungsmitteln oder sonstigen illegalen Gegenständen vorlag, stellt sich die Frage, ob die Polizei das Nacktausziehen auch in diesem Fall nicht viel mehr als Einschüchterungstaktik gegenüber jungen Aktivistinnen und Aktivisten missbraucht.

2. Ein zweiter Punkt betrifft die mündlichen Wegweisungen: Seit einigen Jahren ist die «mündliche Wegweisung» unter Androhung von Busse wegen Verstoss gegen Artikel 292 des Strafgesetzbuches Praxis, dies obwohl Artikel 29 des Berner Polizeigesetzes die mündliche Wegweisung nicht vorsieht. Die rechtliche Grundlage ist also kaum vorhanden. Zudem öffnet diese Praxis der Willkür Tür und Tor: Die Polizei kann so jemanden grundlos wegschicken und büssen. Mündliche Wegweisungen lassen sich nicht überprüfen. Das Hauptproblem dabei ist, dass dagegen auch nicht Einspruch erhoben werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sieht der Regierungsrat den gesamten Polizeieinsatz mit willkürlichen Personenkontrollen, mündlichen Wegweisungen und 20 Festnahmen als verhältnismässig an?
2. Wie begründet der Regierungsrat vorsorgliche Wegweisungen und Kontrollen von Passantinnen und Passanten, die sich nichts haben zuschulden kommen lassen?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass mündliche Wegweisungen rechtmässig sind? Wenn ja: Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?
4. Gibt es schriftliche Weisungen bei der Polizei betreffend Entkleidungen? Wenn ja, welche? Werden die Entkleidungen nachträglich diskutiert und ihre Notwendigkeit systematisch evaluiert? Mit welcher Absicht werden während politischer Aktionen Festgenommene entkleidet und wie «erfolgreich» sind die Ergebnisse?
5. Wie viele Personen mussten sich im Zusammenhang mit der Miss-Wahlen-Veranstaltung nackt ausziehen? Wie viele davon waren minderjährig? Welches ist die Begründung für die Entkleidung?
6. Findet der Regierungsrat diese Praxis des Nacktausziehens von politischen Aktivistinnen und Aktivisten verhältnismässig? Sieht er ein Problem darin, wenn sich politische Aktivistinnen und Aktivisten und Minderjährige auf dem Polizeiposten nackt ausziehen müssen?

7. Wieso wurden nicht alle Eltern der minderjährigen Personen informiert? Darf die Polizei minderjährige Personen um zwei Uhr morgens alleine nach Hause schicken?
8. Will der Regierungsrat in Zukunft verhindern, dass sich politische Aktivistinnen und Aktivisten ohne begründeten Verdacht nackt ausziehen müssen? Wenn ja wie?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 suggerieren, dass die Polizei Personen willkürlich und ohne Grund weggewiesen und kontrolliert hat. Aus diesem Grund wird im Folgenden nochmals der Ablauf aus polizeilicher Sicht geschildert:

Als am Rande der Veranstaltung zur Miss-Schweiz-Wahl eine Gruppe von Demonstrierenden beim Bundesplatz konzentriert auftrat, verliessen verängstigte Zuschauer, darunter auch Familien mit Kindern, fluchtartig die Örtlichkeit. Die Demonstrierenden versuchten offensichtlich, mit ihrer Aktion die bewilligte Veranstaltung zu stören, skandierten Parolen und setzten zusätzlich ein Gashorn ein. Aus diesem Grund gingen fünf Polizisten zu den Demonstrantinnen und Demonstranten und forderten diese auf, den Platz zu verlassen. Die Gruppe verweigerte allerdings den Dialog mit der Polizei und setzte sich auf Kommando des Rädelsführers auf den Boden, wo sie sich verkeilten. Als die Gruppe nach erneuten, zuerst an die Gruppe und dann an jede einzelne Person gerichteten, polizeilichen Aufforderungen nicht Folge leistete und sich bei der Auflösung der Blockade den Einsatzkräften teilweise mit Fusstritten widersetzte, wurden die Personen für eine nähere Kontrolle auf die Polizeiwache geführt. Anlässlich der Kontrolle wurden zwei Pfeffersprays sichergestellt.

Unter den gegebenen Umständen erachtet der Regierungsrat das Vorgehen der Polizei als verhältnismässig. Was die anschliessende Personenkontrolle betrifft, wurde der Einsatz durch die Justiz als unabhängige Stelle überprüft. In der Zwischenzeit hat die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland die Untersuchungen gegen Angehörige der Kantonspolizei Bern eingestellt. In der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft vom 31. März 2015 teilte diese mit, dass sowohl im Verhalten der fünf beschuldigten Mitarbeitenden als auch im Verhalten weiterer Mitarbeitenden der Kantonspolizei weder Verfehlungen gegen die Strafprozessordnung (StPO) noch gegen das Polizeigesetz erkannt wurden. Auch die Entkleidung sei rechters gewesen und es lägen keine Hinweise auf «allenfalls andere strafbare Handlungen [...] vor.»¹ Aufgrund des Ergebnisses der unabhängigen Untersuchung sieht sich der Regierungsrat darin bestätigt, dass das Vorgehen der Kantonspolizei rechters und verhältnismässig war.

Zu Frage 3:

Die Polizei hat den Auftrag, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. In diesem Zusammenhang galt es, die bewilligte Veranstaltung von der unbewilligten Kundgebung zu schützen. Dies konnte nur gewährleistet werden, indem sich die Demonstrierenden nicht in Wurfdistanz befanden. Um diese Distanz sicherzustellen, schritt die Polizei ein.

Gestützt auf Artikel 29 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) können Personen von einem Ort vorübergehend weggewiesen oder fern gehalten werden, wenn der begründe-

¹ Medienmitteilung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. März 2015.

te Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, sowie wenn sie die Polizei bei der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen.

Zu Frage 4 bis 6:

Bei einem Teil der angehaltenen Personen wurde auf der Wache eine detaillierte Durchsuchung vorgenommen. Solche Kontrollen können – gestützt auf Artikel 36 des Polizeigesetzes oder gestützt auf Artikel 249ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) – erfolgen. Diese Kontrollen müssen im Einzelfall begründet und verhältnismässig sein.

Infolge der Kritik an den durchgeführten Personenkontrollen hat sich die Kantonspolizei sehr schnell dazu entschieden, den Einsatz von der Justiz als unabhängige Stelle auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen zu lassen.

Zu Frage 7:

Gestützt auf die Weisung der Staatsanwaltschaft wurden alle Eltern über die Anhaltung der minderjährigen Personen durch die Polizei informiert. Teilweise haben sich die jugendlichen Personen geweigert, die Kontaktdaten ihrer Eltern bekannt zu geben. Bei fehlender Kooperation der Angehaltenen gestaltet sich eine Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten schwieriger. Einige Eltern konnten somit nicht direkt erreicht werden. Aus diesen Gründen erfolgte in manchen Fällen die Information der Eltern erst nach der Entlassung der minderjährigen Personen, wobei dann die zeitliche Dringlichkeit der Information nicht mehr gegeben war.

Da sich die Kontaktaufnahme mit den Eltern teilweise schwierig gestaltete und es keine Gründe mehr gab, die Jugendlichen weiterhin auf der Polizeiwache festzuhalten, wurden sie später wieder entlassen. Dieses Vorgehen war mit der Jugendstaatsanwaltschaft und mit denjenigen Erziehungsberechtigten, die erreicht werden konnten, abgesprochen.

Zu Frage 8:

Wie vorgängig erläutert, hat sich die Kantonspolizei entschieden, den Einsatz von unabhängiger Stelle auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Untersuchungen haben keine Hinweise darauf gegeben, dass das Verhalten der Polizeimitarbeitenden gegen Gesetze verstossen hätten oder dass die Kontrollen unverhältnismässig gewesen wären.² Der Regierungsrat sieht daher keine weiterführenden Massnahmen vor.

An den Grossen Rat

² Vgl. Antwort zu Frage 2.